



Ausschussdrucksache 20(13)143b

unangeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Deutscher Caritasverband e. V.
Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF)



Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.
Agnes Neuhaus-Straße 5 • 44135 Dortmund

Deutscher Caritasverband e.V.
Präsidentin
Eva Welskop-Deffaa

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sozialdienst katholischer Frauen
Gesamtverein e.V.
Vorständin
Yvonne Fritz

Per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Dr. Katharina van Elten
Agnes-Neuhaus-Str. 5
44135 Dortmund
Tel.: 0231 55702631
vanelten@skf-zentrale.de

Dortmund, 24.01.2025

Stellungnahme

Anlässlich der Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend am 27.01.2025

Zu den Vorlagen:

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
BT-Drs. 20/14025

Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe und Unterstützungsangebote ausbauen
BT-Drs. 20/13734

Antrag der Fraktion der FDP
Gewalt gegen Frauen entschieden bekämpfen – Frauenhäuser ausbauen und Prävention stärken
BT-Drs. 20/14029

Antrag der Gruppe Die Linke
Frauen und ihre Kinder vor Gewalt schützen - Istanbul- Konvention umsetzen - Gewalt-hilfegesetz jetzt beschließen
BT-Drs. 20/13739



Der Deutsche Caritasverband e.V. (DCV) und der für das Fachgebiet zuständige Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) begrüßen den **Gesetzentwurf von SPD/GRÜNE (BT-Drs. Nr. 20/14025) für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt**. Die langjährige Forderung vieler Expertinnen ebenso wie der Praktikerinnen aus der Frauenhausarbeit nach einer bundesweiten, verbindlichen Regelung zur Absicherung des Gewaltschutzsystems wird mit diesem Gesetzesvorhaben aufgegriffen. DCV und SkF begrüßen, dass wesentliche Elemente wie ein individueller Rechtsanspruch für Betroffene, die verpflichtende Bereitstellung eines Schutz- und Beratungsnetzes sowie die Anerkennung und finanzielle Unterstützung der Träger adressiert werden. Das Gesetz kommt damit der Verpflichtungen der Istanbul-Konvention der UN-Agenda zur nachhaltigen Entwicklung nach.

Durch das Gesetz wird angestrebt, dass Betroffene von Gewalt einen niedrigschwelligen und kostenfreien Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten erhalten, der durch einen gesetzlichen Anspruch abgesichert ist. Die Länder sind für die Umsetzung verantwortlich und haben die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Netz an Schutzangeboten vorzuhalten. Dieses Netz soll durch qualifizierte und zugelassene Träger betrieben werden. Der Bund unterstützt die Länder hierbei im Rahmen des Finanzausgleichs. Ergänzend sollen Maßnahmen zur Prävention, eine stärkere Vernetzung der Hilfestrukturen sowie die Unterstützung des sozialen Umfelds der Betroffenen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass Bedarfsanalysen vorgeschaltet, die Effektivität des Gesetzes regelmäßig evaluiert und die vorhandenen Hilfsangebote statistisch erfasst werden.

DCV und SkF begrüßen insbesondere,

- dass ein bundesweiter Anspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Personen und ihre Kinder gesetzlich geregelt wird,
- der Bund sich zu einer finanziellen Unterstützung der Länder verpflichtet,
- die Inanspruchnahme der Schutz- und Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Betroffene kostenfrei sein sollen
- und die Schutzeinrichtungen über angemessene personelle und räumliche Ausstattung verfügen sollen.

Diese wichtigen Maßnahmen werden begrüßt. Die Schutz- und Beratungsinfrastruktur muss verlässlich geregelt werden und die bedarfsgerechten Angebote sollten bis spätestens 2030 vorhanden sein!

. Einige kritische Aspekte sollen nicht unbenannt bleiben:

Der Gesetzesentwurf enthält einige wichtige Regelungen, bei denen allerdings hinsichtlich der Fristen und Finanzierung Unklarheiten bestehen und die Umsetzung insbesondere für kleinere Frauenhäuser kritisch erscheinen.

- Der Gesetzesentwurf sieht eine 24-Stunden-Rufbereitschaft für Frauenhäuser vor. Diese Maßnahme ist aus Sicht von DCV und SkF wesentlich, um akute Gefährdungssituationen zu bewältigen. Sie muss daher finanziell abgesichert sein.
- Der Entwurf sieht ein Anerkennungsverfahren für die Träger vor, dass an zahlreiche qualitative Anforderungen gekoppelt ist. DCV und SkF unterstützen die Qualitätssicherung und weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Anforderungen durch eine angemessene Finanzierung begleitet werden muss.



- Die im Entwurf vorgesehene zweijährige Übergangsfrist zur Umsetzung der Anforderungen ist nach Einschätzung des DCV und SkF äußerst ambitioniert. Viele kleinere Frauenhäuser werden es in dieser kurzen Zeit nicht schaffen, die geforderten Anpassungen umzusetzen. Dies betrifft bauliche Maßnahmen, die Aufstockung von Personal und die Klärung der Finanzierung. Eine Verlängerung dieser Frist würde sicherstellen, dass alle betroffenen Einrichtungen die Anforderungen erfüllen können. Auch die Übergangsfrist von drei Jahren für die Anerkennung bestehender Frauenhäuser erscheint in dieser Hinsicht knapp bemessen.

Es müssen praxisnahe Regelungen gefunden werden, die es den Trägern und Einrichtungen verschiedener Größe ermöglicht, die Anforderungen umzusetzen und zu erfüllen. Hier scheinen die vorgesehenen Investitionskosten zu niedrig angesetzt.

Der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung ist an eine aktuelle Gewaltgefährdung gekoppelt. Dies schließt Fälle aus, in denen sich Betroffene erst nach einer gewissen Zeit zur Inanspruchnahme von Hilfsangeboten entschließen. DCV und SkF regen an, den Rechtsanspruch praxisgerecht zu öffnen, um Frauen, die wiederholt von Gewalt bedroht sind, einen angemessenen Schutz zu gewährleisten.

Der Entwurf regelt die Ansprüche von Kindern teils über die Obhut der gewaltbetroffenen Person, teils durch einen eigenständigen Zugang. Diese Doppelstruktur birgt die Gefahr von Überschneidungen und Anspruchskonkurrenzen mit der Jugendhilfe. DCV und SkF empfehlen eine sorgfältige Synchronisierung mit den Regelungen u.a. des Kindschaftsrechts, um Unklarheiten und Schutzlücken zu vermeiden.

Alle eingegangenen Anträge belegen konsensual und eindrücklich, dass im Gewalthilfesystem dringender Handlungsbedarf besteht und eine Gesamtkonzept notwendig ist, um der bestehenden Unterversorgung zu begegnen und den **bestehenden Verpflichtungen** der Istanbul Konvention und EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gerecht zu werden. Angesichts der bestehenden Problemlagen, rechtlichen Verpflichtungen und vielen Gemeinsamkeiten der Anträge, erscheint es möglich und dringend wünschenswert, dass ein gemeinsamer Antrag noch vor der Bundestagswahl mehrheitsfähig ausverhandelt und zur Abstimmung gestellt wird.

Ziel aller Anträge ist es, sicherzustellen, dass von Gewalt bedrohte Frauen und Kinder einen sicheren Schutzraum finden und die Türen der Gewaltschutzeinrichtungen verlässlich offen bleiben. Der Deutsche Caritasverband/ Sozialdienst katholischer Frauen ist zuversichtlich und appelliert an alle Beteiligten, dass es angesichts der hohen Übereinstimmung in vielen Punkten noch in dieser Legislatur zu einer gesetzlichen Regelung kommt.

Die Anträge der **FDP „Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe und Unterstützungsangebote ausbauen“** (BT-Drs. 20/13734) und der **CDU/CSU-Fraktion „Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe- und Unterstützungssysteme ausbauen“** (BT-Drs. 20/13734) verweisen auf Einzelmaßnahmen, die innerhalb eines Gesamtkonzeptes sinnvoll sind. Hierzu zählen u.a. eine gesonderte Regelung zum massiven Anstieg von digitaler Gewalt, Prävention- und Täterarbeit, die Schulung und Sensibilisierung von Berufsgruppen (insbesondere Polizei und Justiz) sowie familienrechtliche Regelungen wie dem Ausschluss von Umgang bei Fällen von häuslicher Gewalt.



Der von der **CDU/CSU-Fraktion vorgelegte Antrag „Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe- und Unterstützungssysteme ausbauen“** benennt verschiedene von DCV und SkF begrüßte Maßnahmen; etwa Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen (II. 5), die Stärkung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen (II. 7), die Verpflichtung von Social Media Betreibern, Konzepte gegen digitale Gewalt vorzulegen (II.8), barrierefreier Zugang zu Schutz- und Beratungseinrichtungen sowie die konsequente Einbeziehung von häuslicher Gewalt in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts (II. 9; 12).

Einschränkend merken wir an, dass die in den Ziffern 14-23 aufgeführten Vorschläge zu Strafvverschärfungen und Einführungen neuer Straftatbestände nach Ansicht des DCV/SkF kein geeignetes Mittel sind, um geschlechtsspezifischer Gewalt wirksam zu begegnen, wie aus kriminologischer Sicht der Anhörung am 04.12.2024 von Sachverständigen vorgetragen wurde.

Gleiches gilt für die Diskussion um die elektronische Aufenthaltsüberwachung, die als Formulierungshilfe vorliegt und nicht Teil der Anhörung ist.

Der Antrag der Gruppe Die Linke **„Frauen und ihre Kinder vor Gewalt schützen - Istanbul-Konvention umsetzen - Gewalthilfegesetz jetzt beschließen“** (BT-Drs. 20/13739) adressiert ebenfalls die Notwendigkeit einer Regelfinanzierung durch den Bund (II. 1).


Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin DCV


Yvonne Fritz
Vorständin SkF

739.410 Menschen arbeiten beruflich in den 25.453 Einrichtungen und Diensten, die der Caritas bundesweit angeschlossen sind. Sie werden von mehreren hunderttausend Ehrenamtlichen und Freiwilligen unterstützt. Von den beruflichen Mitarbeitenden sind 293.603 in den Einrichtungen und Diensten der Gesundheitshilfe tätig, 183.809 arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe, 126.790 in der Altenhilfe, 87.276 in der Behindertenhilfe/Psychiatrie, 41.320 bei weiteren sozialen Hilfen und 6612 in der Familienhilfe. 57,25 Prozent aller Mitarbeitenden der Caritas pflegen, begleiten und betreuen Menschen in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Pflegeheimen, 25 Prozent arbeiten in Tageseinrichtungen wie Kindergärten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Der SkF unterstützt mit rund 10.000 Mitgliedern und 9.000 Ehrenamtlichen sowie 6.500 beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in bundesweit 124 Ortsvereinen Frauen, Kinder, Jugendliche und Familien, die in ihrer aktuellen Lebenssituation auf Beratung oder Hilfe angewiesen sind.